Entwurf Haushaltssatzung der Stadt Beckum für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), hat der Rat der Stadt Beckum mit Beschluss vom _______ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag

der Erträge aufder Aufwendungen aufabzüglich globaler Minderaufwand vonsomit auf	
im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit aufder Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	
der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit aufder Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	
der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit aufder Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auffestgesetzt.	

§ 2

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen,

der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist,

festgesetzt.

		pruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichensplan	en Jahresergebnisses	
	_		8.644.191 Euro	
und die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergeb-				
		Ergebnisplan	4 700 250 5	
wird auf1.788.359 Euro festgesetzt.				
§ 5				
Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung				
in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf25.000.000 Euro				
festgesetzt.				
		§ 6* ⁾		
Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:				
1	Grur	ndsteuer A		
Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe				
	(Gru	ndsteuer A) auf	331 vom Hundert	
2	Grur	ndsteuer B		
	Nach folgender Maßgabe setzt die Stadt Beckum zur Reduzierung der Wohnnebenkosten un- terschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest:			
	a)	Für die unbebauten Grundstücke (§ 247 Bewertungsgesetz) und be cke, die gemäß § 250 Absatz 3 Bewertungsgesetz im Sachwertverfa sind (Nichtwohngrundstücke)		
		(Grundsteuer B -N-) auf	. 1 110 vom Hundert	
	b)	Für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 Bewertur tragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke)		
		(Grundsteuer B -W-) auf	607 vom Hundert	
3	Gew	verbesteuer	435 vom Hundert	
§ 7				
(1)	Es w	verden Budgets nach folgenden Grundsätzen gebildet:		

- ts nach folgenden Grundsatzen gebildet:
 - Die Erträge und Aufwendungen werden grundsätzlich produktübergreifend innerhalb a) einer (Teil-)Organisationseinheit zu einem Budget zusammengefasst. Gleiches gilt für die zugehörigen Ein- und Auszahlungen.
 - Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und die bilanziellen Abschreibungen b) bilden ein eigenes Budget.
 - Für die Schulen und die Gebührenhaushalte werden unter Berücksichtigung von Buchc) stabe a separate Budgets gebildet.
 - d) Der Produktbereich 16 "Allgemeine Finanzwirtschaft" bildet ein eigenes Budget.
 - e) Die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen werden ebenfalls produktübergreifend innerhalb einer (Teil-)Organisationseinheit zu einem Budget zusammengefasst.

- (2) Mehrerträge/Minderaufwendungen und/oder Mehreinzahlungen/Minderauszahlungen innerhalb eines Budgets berechtigen zu Mehraufwendungen und/oder Mehrauszahlungen innerhalb des Budgets und den übrigen Budgets. Dies gilt auch für außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, soweit diese nicht erheblich sind.
- (3) Folgende Aufwendungen und Auszahlungen werden jeweils und abweichend vom Grundsatz der Budgetdeckung für produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig erklärt:
 - Personal- und Versorgung
 - Fortbildung einschließlich Reisekosten
 - Dienst- und Schutzkleidung
 - Städtische Betriebe Beckum
 - Interne Leistungsverrechnungen

Für die genannten Aufwendungen und Auszahlungen gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Mehrbedarfe bei Verpflichtungsermächtigungen können budgetübergreifend durch Minderbedarfe bei Verpflichtungsermächtigungen gedeckt werden. Das gilt auch für außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen soweit sie nicht erheblich sind. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.

§ 8

- (1) Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres Stellen sowohl von beamteten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen die Stellen für beamtete Beschäftigte mit vergleichbar eingruppierten tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbar zu besoldenden beamteten Beschäftigten besetzt werden. Die besetzte Stelle gilt für das laufende Haushaltsjahr als in eine Stelle der vergleichbaren Besoldungs- beziehungsweise Entgeltgruppe umgewandelt. Sie soll grundsätzlich, spätestens in dem nach dauerhafter Aufgabenübertragung folgenden, Haushaltsjahr entsprechend umgewandelt werden.
- (2) Im Rahmen von Nachbesetzungen dürfen Stellen vorübergehend für einen angemessenen Zeitraum, höchstens jedoch 6 Monate, doppelt besetzt werden. Absatz 1 gilt entsprechend.
- Die Ausweisung der Steuersätze erfolgt deklaratorisch. Die Steuersätze der Gemeindesteuern sind im Rahmen der Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) festgelegt.

Aufgestellt: Bestätigt:

Beckum, den 02. Oktober 2024 Beckum, den 04. Oktober 2024

gezeichnet gezeichnet
Wulf Gerdhenrich
Stadtkämmerer Bürgermeister